

Satzung des Feld- und Compoundbogen Sportverein St. Leon-Rot 1983 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feld- und Compoundbogensportverein St. Leon-Rot“.
- (2) Der Verein wurde am 26.05.1983 gegründet, hat seinen Sitz in St. Leon-Rot und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 350307 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des (Bogen-)Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Aktive Mitglieder benötigen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, ansonsten dürfen die Parcours nicht benutzt werden
- (4) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Kinder / Jugendliche bis zur Volljährigkeit
 - aktive volljährige Mitglieder
 - passive volljährige Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (5) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste für den Verein oder durch 35-jährige Vereinszugehörigkeit ausgezeichnet hat.
- (6) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitgliedes
 - Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
- (2) Der Austritt kann durch ein Mitglied nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Platzwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzendem und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatz-Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder die Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Schaffung einer Beitragsverordnung und Ihrer Änderung
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (7) Volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt und müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Für einen Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Leon-Rot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9.10.2014 beschlossen
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.